



# AMTLICHE MITTEILUNG

**Bochum, 10.07.2020**  
**Laufende Nr.: 10/20**

Bekanntgabe der

**Ordnung zur Bewältigung der Folgen der  
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für  
Studium und Lehre**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola  
vom 10.07.2020



## **Ordnung zur Bewältigung der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 10.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz (HG)) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217 b), in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 339d) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Georg Agricola (nachfolgend: THGA) die folgenden, Lehre, Studium und Prüfungen betreffenden Regelungen beschlossen:

### **Präambel**

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, die in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung beschriebenen Ziele zu verwirklichen und die Herausforderungen für Studium, Lehre und Prüfungen, die sich für die THGA durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ergeben, zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher bleiben in Kraft, allerdings gelten die in dieser Ordnung getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig.

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der THGA. Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Prüfungsordnungen und Ordnungen insoweit nicht anwendbar, § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- (2) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung getroffen werden, sind den Studierenden in geeigneter Form an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung des Präsidiums.

### **§ 2 – Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen finden im Sommersemester 2020 grundsätzlich in digitaler Form statt.
- (2) Soweit dies aufgrund der Art der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann die für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident in Absprache mit den zuständigen Lehrenden bestimmen, dass einzelne Lehrveranstaltungen unter Beachtung der infektionsrechtlichen Bestimmungen und des Hygieneplans der THGA auch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen handelt, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (z. B. Labore). Die zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident kann in Absprache mit den zuständigen Lehrenden auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten oder die Durchführung als Blockveranstaltung bestimmen.
- (3) Für Lehrveranstaltungen, für die nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht besteht, sind bei der Umsetzung der Anwesenheitspflicht die Besonderheiten der Durchführung in digitaler Form angemessen zu berücksichtigen.

### § 3 – Prüfungen

- (1) In Erweiterung aller geltenden Hochschulprüfungsordnungen sowie aller zugehörigen Studienordnungen für die an der THGA angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge gelten ab sofort für alle Module aller Studiengänge die Prüfungsformen „Mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Klausur, Ausarbeitung als Hausarbeit, Online-Vertrauensklausur und Online-Test“.
- (2) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Bei der Durchführung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffen sind, eingehalten wird.
- (3) In Ergänzung zu den geltenden Prüfungsordnungen gilt hinsichtlich der Prüfungsformen folgendes:
  - a. Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich als online-Videokonferenz unter Beachtung der „Hinweise für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz“ durchgeführt.
  - b. Die Ausarbeitung als Hausarbeit ist eine individuelle schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit beginnt frühestens nach der Juli-Prüfungsphase, d.h. am 03.08.2020, und endet spätestens am 27.09.2020. Das Thema, die genaue Zeitdauer und der Umfang werden individuell durch die Prüfenden in Abstimmung mit den Prüfungsteilnehmenden festgelegt. Für den Nachtermin gilt: Die Bearbeitung während der Vorlesungszeit beginnt frühestens am 05.10.2020 und endet spätestens am 30.11.2020.

- c. Der Online-Test ist ein auf der Plattform Moodle durchgeführter Test, beispielsweise mit Rechenaufgaben oder anderen Fragentypen (Multiple-Choice etc.).
  - d. Bei der Vertrauensklausur, mit bzw. ohne Klausuraufsicht per Webcam, entspricht die Form und Prüfungsdauer der Präsenzklausur. Ein möglicher Ablauf der Prüfung: Das Klausurmaterial wurde bei Moodle durch die Lehrenden eingestellt, steht aber erst zu Beginn der Prüfung zum Download bereit. Die Studierenden laden ihre Ergebnisse nach Ablauf der Klausurzeit bei Moodle hoch.
- (4) Prüfungen, die in Präsenz stattfinden müssen, dürfen nur unter Einhaltung des Hygieneplans der THGA durchgeführt werden.
  - (5) Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungstermine von der Hochschule nicht 2 Monate vorher in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
  - (6) Bei Prüfungsrücktritt und Prüfungsversäumnis finden ausschließlich die Regelungen in den Prüfungsordnungen der THGA Anwendung. § 7 Abs. 4 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt nicht.
  - (7) Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten nur Prüfungen in den Prüfungsformaten „Online-Test“ nach Abs. 3 c. und „Online-Vertrauensklausur“ nach Abs. 3 d., die im Sommersemester 2020 (Vor- und Nachtermin) abgelegt und nicht bestanden werden, einmalig pro Modulprüfung als nicht unternommen.

## § 4 Nachteilsausgleich und Härtefälle

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen und Härtefälle sollten vermieden werden.

## § 5 – Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen

Eine Prüfungsvorleistung, die nicht erbracht werden konnte, weil die entsprechende Veranstaltung coronabedingt nicht angeboten wurde, entfällt und muss nicht nachgeholt werden.

## § 6 Anerkennung von Leistungen

- (1) Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Insbesondere begründet die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form keinen wesentlichen Unterschied bzw. die mangelnde Gleichwertigkeit im Sinne von § 63a Abs. 1 und Abs. 7 HG.
- (2) Die oder der für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständige Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, entscheidet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Studiengänge mit den Studiengangsleitern über den verpflichtenden Präsenzanteil sowie ggfs. mögliche kompensatorische Anteile bei der Anerkennung von Praktika.

## § 7 Nichtbenotung von Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen abweichend von den Bestimmungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen lediglich mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden, sofern diese durch Einschränkungen aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der nach der Prüfungsordnung vorgesehen Form erbracht werden können.

## § 8 Akteneinsicht

Bei der Durchführung und der Fristsetzung für die Akteneinsicht in die in einer Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen.-Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Weg gewährt werden.

## § 9 Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der THGA eingeschrieben, oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung um ein Semester erhöht. Dies gilt auch für im Sommersemester 2020 beurlaubte Studierende.

## § 10 Kein Einschreibungserfordernis für studienabschließende Prüfungen

- (1) Wird die Prüfung einer oder eines Studierenden, mit der das Studium im Sommersemester 2020 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/21 verschoben, so kann sie oder er in besonderen Fällen (z.B. soziale Notlage) beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das Studierendensekretariat zu richten und zu begründen. Härtefälle sollten vermieden werden.
- (2) Besteht der oder die Studierende die entsprechende Prüfung im Wintersemester 2020/21 nicht, so kann sie oder er sich für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Sommersemesters 2020.

## § 11 Lehrverpflichtung

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden; § 16 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

## § 12 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der THGA veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum 30.11.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 07.07.2020

Bochum, den 10.07.2020

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann  
Präsident